

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Heidenheim für die Aufbereitung und den Verkauf von Brennholz lang (AGB-Brhl-HDH)

Stand 01.01.2022

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtverwaltung Heidenheim gelten für alle Verkäufe von Brennholz an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Diese sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Wald hat eine herausragende Bedeutung für die Daseinsvorsorge und das Allgemeinwohl. Viele Waldbesitzer haben sich zertifizieren lassen, um die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft transparent zu machen und zu garantieren. Daher behält sich der Verkäufer bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.
- b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge. Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.
- c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt. Dies geschieht in der Regel durch Zusendung einer Rechnung.
- d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brhl-HDH die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung über die Bereitstellung mit der Rechnung oder in Ausnahmefällen durch schriftliche Mitteilung.
 - Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).
- c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung abgefahren oder aufgearbeitet werden. Der oder dessen Beauftragter müssen bei der Abfuhr bzw. Aufarbeitung die Rechnung und einen Zahlungsnachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Der Käufer hat das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem zweitägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten.

Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.